

**VERORDNUNG
zum Schulgesetz (Schulverordnung)**

(vom 22. April 1998¹; Stand am 1. August 2009)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 72 des Schulgesetzes vom 2. März 1997² und Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung³,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Gegenstand und Zweck (Art. 1 SchG)

Diese Verordnung vollzieht und ergänzt das Schulgesetz.

2. Kapitel: **TRÄGERSCHAFT DER SCHULEN**

Artikel 2 Genügendes Schulangebot (Art. 4 SchG)

¹ Die Gemeinden sind für ein genügendes und zweckmässiges Schulangebot verantwortlich.

² Der Erziehungsrat entscheidet nach Anhören des Schulrates, ob das Schulangebot genügend und zweckmässig ist.

³ Die Gemeinden sind verpflichtet, festgestellte Mängel von sich aus zu beheben; andernfalls trifft der Erziehungsrat geeignete Massnahmen.

⁴ Für Kreisschullösungen gilt Artikel 3.

Artikel 3 Bildung von Kreisschulen (Art. 4 SchG)

¹ Vermag eine Gemeinde kein genügendes und zweckmässiges Schulangebot einzurichten und zu erhalten, kann sie sich für das ganze Schulangebot oder für Teile davon mit einer oder mehreren Gemeinden zu einer Kreisschule zusammenschliessen.

² Kreisschulen sind als öffentlich-rechtliche Körperschaften zu begründen. Ihre Statuten müssen mindestens Bestimmungen enthalten über: Name und

¹ AB vom 1. Mai 1998

² RB 10.1111

³ RB 1.1101

10.1115

Sitz, Zweck, Schulangebot, Mitgliedschaft, Organisation, Mittel. Der Erziehungsrat erlässt ein Musterstatut.

³ Freiwillige Kreisschullösungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Erzwungene kann nur der Regierungsrat verfügen, nachdem er die betroffene Gemeinde angehört hat; sein Entscheid ist endgültig.

⁴ In einfachen Fällen kann der Regierungsrat den betroffenen Gemeinden erlauben oder vorschreiben, statt eine Kreisschule zu bilden, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschliessen, der das gemeinsame Schulangebot regelt. Der Vertrag muss, um gültig zu sein, vom Regierungsrat genehmigt werden.

Artikel 4 Privatschulen (Art. 6 SchG)

¹ Der Erziehungsrat erteilt die Bewilligung, eine Privatschule zu führen, wenn diese Schule:

- a) eine Ausbildung und Erziehung gewährleistet, die jener an den öffentlichen Schulen gleichwertig sind;
- b) sich den Bildungszielen des Schulgesetzes verpflichtet.

² Der Erziehungsrat kann mit der Bewilligung entsprechende Bedingungen und Auflagen verbinden.

³ Der Erziehungsrat regelt die Abgabe von Diplomen durch die Privatschulen.

⁴ Im Übrigen sind das Schulgesetz und diese Verordnung für Privatschulen sinngemäss anzuwenden.

3. Kapitel: **EINZELNE SCHULEN**

Artikel 5 Kindergarten (Art. 8 SchG)

¹ Kindergärten sind grundsätzlich als Vollzeitkindergärten zu führen. Ausnahmen hat der Erziehungsrat zu bewilligen.

² Kinder, die in den Kindergarten eintreten, sind zum regelmässigen Besuch verpflichtet.

³ Der Schulrat organisiert die jährliche Aufnahme der eintrittsberechtigten Kinder.

⁴ Die Vorschriften über die Schulpflicht an der Volksschule gelten sinngemäss.

Artikel 6 Primarstufe (Art. 9 SchG)

¹ Die Primarstufe umfasst sechs Schuljahre.

² Sie wird unterteilt in:

- a) Unterstufe 1. und 2. Klasse;
- b) Mittelstufe I 3. und 4. Klasse;
- c) Mittelstufe II 5. und 6. Klasse.

³ Die Klassen der Primarstufe können in ein- bzw. mehrklassigen Abteilungen geführt werden.

Artikel 7 Sekundarstufe I (Art. 10 f. SchG)

¹ Die Gemeinden oder Kreisschulen organisieren die Sekundarstufe I gemäss einem der folgenden Modelle:

- a) separierte Oberstufe (mit Selektion): als Sekundar-, Real- und Werk-schule, wobei die Schulzweige den schulischen Gegebenheiten entspre-chend zusammenarbeiten sollen;
- b) kooperative Oberstufe (mit Selektion): Kernklassen mit Niveau A und B und gemeinsamen Leistungszügen in einzelnen Fächern;
- c) integrierte Oberstufe (ohne Selektion): mit Kernklassen und Niveaukur-sen.

² Jedes Modell muss, soweit nötig, die heilpädagogische Betreuung ge-währleisten und andere besondere Förderungs-massnahmen vorsehen.

³ Die Oberstufenabteilungen werden in der Regel einklassig geführt.

⁴ Die ersten zwei Klassen des Gymnasiums werden in der Mittelschulver-ordnung⁴ geregelt.

Artikel 8 Förderungs-massnahmen und Sonderschulung a) Grundsatz (Art. 2 Abs. 3, Art. 7 Bst. d SchG)

¹ Um alle Schülerinnen und Schüler der Volksschule entsprechend ihren Begabungen und körperlichen Eigenheiten zu fördern, treffen die Gemein-den mit Unterstützung des Kantons geeignete Massnahmen.

² Als geeignete Massnahmen gelten namentlich heilpädagogische und the-rapeutische Dienste und Schulungsformen, Prävention, Förderungsunter-richt, Zusatzunterricht, Kleinklassen, Werkklassen, integrative Förderungs-klassen und Einführungsklassen.

³ Die Massnahmen sind zu koordinieren.

⁴ Der Erziehungs-rat erlässt Richtlinien zu den Förderungs-massnahmen und zur Sonderschulung.

⁴ RB 10.2401

10.1115

Artikel 9 b) Heilpädagogische Schulungsformen (Art. 2 Abs. 3, Art. 7 Bst. d SchG)

1 Schülerinnen und Schüler, die dem Unterricht nicht zu folgen vermögen, erhalten heilpädagogischen Zusatzunterricht oder werden in gemischten Regelklassen (Kinder mit Lernschwierigkeiten) oder in Kleinklassen und in Werkklassen unterrichtet.

2 Der Schulrat weist die Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Lehrperson und gestützt auf ein Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes einer der Schulungsformen nach Absatz 1 zu. Vorher hört er die Eltern an.

3 Will eine Gemeinde oder eine Kreisschule Schulungsformen im Sinne dieser Bestimmung einführen oder auflösen, hat sie vorher die Bewilligung des Erziehungsrates einzuholen.

Artikel 10 c) Einführungsklassen (Art. 2 Abs. 3, Art. 7 Bst. d SchG)

1 Schülerinnen und Schüler, die noch nicht in allen Teilen schulfähig und schulbereit sind, können zur Einschulung der Einführungsklasse zugewiesen werden.

2 In der Einführungsklasse wird der Lehrstoff der 1. Primarklasse auf zwei Schuljahre verteilt. Der Besuch der beiden Schuljahre gilt als ein Pflichtjahr.

3 Der Schulrat weist Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Kindergartenlehrperson oder gestützt auf ein Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes sowie im Einverständnis mit den Eltern der Einführungsklasse zu.

4 Der Erziehungsrat regelt die Aufnahme, den Übertritt und die Schulorganisation.⁵

Artikel 11 d) Förderungsunterricht (Art. 2 Abs. 3, Art. 7 Bst. d SchG)

1 Schülerinnen und Schüler, die dem Unterricht in einzelnen Lernbereichen, namentlich bei Sprachen oder bei der Mathematik, nicht zu folgen vermögen, erhalten Förderungsunterricht.

2 Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler erhalten Deutschunterricht, soweit sich das als notwendig erweist.

3 Der Schulrat bewilligt den Förderungsunterricht auf Antrag der Lehrperson oder gestützt auf ein Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes. Er hat den Förderungsunterricht zeitlich zu begrenzen.

Artikel 12 e) Begabtenförderung (Art. 2 Abs. 3, Art. 7 Bst. d SchG)

1 Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Begabungen sind namentlich zu fördern durch:

a) unterrichtliche Massnahmen in der Klasse;

⁵ Fassung gemäss LRB vom 24. September 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008 (AB vom 5. Oktober 2007).

- b) die Durchführung von integrierten Förderungsprogrammen und individuellen Projekten im Unterricht;
- c) schulorganisatorische Massnahmen wie vorzeitige Aufnahme in den Kindergarten, frühzeitige Einschulung, Überspringen einer Schulklasse, vorzeitiger Eintritt in die Mittelschule, Dispensation in gewissen Fächern, zeitliche Freistellung für eine Teilnahme an inner- und ausserschulischen Zusatzangeboten.

² Der Schulrat bewilligt entsprechende Gesuche auf Antrag der Eltern und der Lehrperson. Dazu muss ein Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes vorliegen.

Artikel 13⁶

Artikel 14⁷ Schülerzahlen (Art. 4, 28 SchG)

¹ Eine Abteilung darf auf die Dauer folgende Schülerzahlen nicht überschreiten:

- a) Kindergartenstufe
 - Einjahrgangsabteilungen: 22
 - Zweijahrgangsabteilungen: 20
- b) Primarstufe
 - einklassige Abteilungen: 26
 - zweiklassige Abteilungen: 24
 - mehrklassige Abteilungen: 18
 - Gesamtschulen: 16
- c) Sekundarstufe I
 - einklassige Abteilungen: 24
 - zweiklassige Abteilungen: 20
- d) Besondere Schulabteilungen
 - Einführungsklassen: 14
 - Kleinklassen: 14
 - Werkklassen: 14

² Über die Tragbarkeit von Abteilungen, die die Höchstzahl überschreiten, entscheidet der Erziehungsrat. Er hört vorher die Schulbehörden an.

³ Für die Schülerzahlen von Fachabteilungen und von Wahlfächern erlässt der Erziehungsrat Richtlinien.

⁶ Aufgehoben durch LRB vom 24. September 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008 (AB vom 5. Oktober 2007).

⁷ Fassung gemäss LRB vom 24. September 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008 (AB vom 5. Oktober 2007).

10.1115

4. Kapitel: **SCHULPFLICHT**

Artikel 15 Schuleintritt (Art. 20 SchG)

¹ Jedes im Kanton Uri wohnhafte Kind, das bis zum 31. Juli das sechste Altersjahr vollendet, wird mit Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.

² Erfüllt das Kind das sechste Altersjahr nach dem 31. März, können die Eltern es um ein Jahr in der Schulpflicht zurückstellen, nachdem sie die Kindergartenlehrperson des Kindes angehört haben. Sie haben ihren Entscheid dem Schulrat rechtzeitig mitzuteilen.

Übergangsbestimmung

Die Gemeinden haben das Schuleintrittsalter nach Absatz 1 spätestens drei Jahre nach Rechtskraft dieser Verordnung einzuführen.

Artikel 16 Dauer der Schulpflicht (Art. 22 SchG)

¹ Die Schulpflicht dauert neun Jahre. Repetentinnen und Repetenten können alle Klassen der Oberstufe besuchen.

² Ein freiwillig begonnenes Schuljahr ist in der Regel zu vollenden.

³ Der Schulrat überwacht die Erfüllung der Schulpflicht.

Artikel 17 Privatschulunterricht (Art. 6, 22, 59 SchG)

¹ Die Eltern können ihre Kinder an bewilligten Privatschulen unterrichten lassen. Sie teilen das dem Schulrat schriftlich mit.

² Der Schulrat entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Direktion⁸, ob der gewählte Privatschulunterricht im Einzelfall als Erfüllung der Schulpflicht anerkannt werden kann. Er hat den Besuch von Privatschulunterricht im Einzelfall zu bewilligen.

³ Die Eltern tragen die Kosten des Privatschulunterrichts, es sei denn, der Schulrat habe den Privatschulunterricht als besondere Förderungsmaßnahme angeordnet.

Artikel 18 Erfüllungsort (Art. 25 SchG)

Entscheiden sich die Gemeinden für einen besonderen Erfüllungsort der Schulpflicht, entschädigt die entlastete Gemeinde die besondere Schulortsgemeinde nach den Richtlinien des Erziehungsrates.

Artikel 19 Unentgeltlichkeit (Art. 26 SchG)

Unentgeltlicher Unterricht bedeutet, dass für die Volksschule und für die ersten drei Jahre des Gymnasiums:

- a) kein Schulgeld erhoben werden darf;
- b) die obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich abzugeben sind.

⁸ Bildungs- und Kulturdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

5. Kapitel: **ORGANISATION DER SCHULE**

1. Abschnitt: **Schuldauer**

Artikel 20 Schuljahr (Art. 28 ff. SchG)

¹ Das Schuljahr beginnt für alle Klassen der Volksschule zwischen Mitte August und Mitte September.

² Der Erziehungsrat erlässt den Rahmenplan für das Schuljahr und die Schulferien.

³ Gestützt auf den Rahmenplan und nach Rücksprache mit der Lehrerschaft legt der Schulrat das Schuljahr und die Schulferien fest. Er teilt seinen Beschluss vor Beginn des neuen Schuljahres der zuständigen Direktion⁹ mit.

Artikel 21 Dauer des Schuljahres (Art. 28 ff. SchG)

Das Schuljahr dauert mindestens 38 Schulwochen.

Artikel 22 Wöchentliche Schulzeit (Art. 28 ff. SchG)

Der Erziehungsrat legt die minimale wöchentliche Schulzeit fest.

Artikel 23¹⁰ Unterrichtszeit (Art. 28 ff. SchG)

¹ Die Unterrichtszeit verteilt sich auf die Wochentage Montag bis Freitag. Jede Schülerin und jeder Schüler hat Anspruch auf wöchentlich mindestens einen schulfreien Nachmittag.

² Der Erziehungsrat legt die wöchentliche Unterrichtszeit fest.

³ Die Gemeinden regeln die Unterrichtszeit im Kindergarten und auf der Primarstufe in Form von Blockzeiten.

⁴ Die Blockzeiten umfassen den Vormittag und dauern mindestens vier Lektionen. Der Erziehungsrat erlässt dazu Richtlinien. Er kann in begründeten Fällen besondere Regelungen bewilligen.

Artikel 24 Absenzen (Art. 50 SchG)

¹ Als Absenz gilt die nicht voraussehbare bzw. nicht bewilligte Abwesenheit von der Schule.

² Jede Lehrperson führt Kontrolle über die Absenzen.

³ Absenzen, die nicht innerhalb von drei Tagen seit der Absenz begründet werden, gelten als unentschuldig. Vorbehalten bleiben triftige Gründe für

⁹ Bildungs- und Kulturdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁰ Fassung gemäss LRB vom 3. September 2008, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2009 (AB vom 19. September 2008).

10.1115

die Unterlassung. Die Lehrperson meldet unentschuldigte Absenzen den Eltern und dem Schulratspräsidium, sofern der Schulrat nichts anderes bestimmt.

4 Der Erziehungsrat erlässt nähere Bestimmungen.

Artikel 25 Beurlaubung (Art. 28 ff. SchG)

1 Als Beurlaubung gilt die bewilligte Abwesenheit von der Schule von mindestens einem Schulhalbtage.

2 Beurlaubungsgesuche sind zu begründen und den Lehrpersonen frühzeitig einzureichen. Jede Lehrperson führt Kontrolle über die Beurlaubungen.

3 Zuständig, Beurlaubung zu erteilen, sind:

- a) die Lehrperson für höchstens sechs Schulhalbtage pro Schuljahr;
- b) der Schulrat für mehr als sechs Schulhalbtage pro Schuljahr. Der Schulrat kann diese Kompetenz ganz oder teilweise an das Schulratspräsidium, an einzelne Mitglieder des Schulrates oder an die Schulleitung delegieren.

4 Der Schulrat kann zudem eine Selbstdispensation durch die Eltern beschliessen, jedoch höchstens vier Schulhalbtage pro Schuljahr.

5 Der Erziehungsrat erlässt nähere Bestimmungen.

2. Abschnitt: **Schulbetrieb**

Artikel 26 Lehrplan, Stundentafel und Stundenplan (Art. 29 ff. SchG)

1 Der Erziehungsrat erlässt den Lehrplan und die Stundentafel. Dabei räumt er für den Religionsunterricht der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen die erforderliche Zeit ein.

2 Gestützt darauf erstellen die Lehrpersonen die Stundenpläne und unterbreiten sie dem Schulrat. Dieser überprüft die Stundenpläne. Entsprechen sie den schulinternen Vorschriften, dieser Verordnung, den darauf gestützten Vorschriften des Erziehungsrates und den Bildungszielen, genehmigt er sie.

3 Das Schulinspektorat prüft, ob die von den Lehrpersonen entworfenen Stundenpläne mit den Stundentafeln des Erziehungsrates übereinstimmen. Stimmen sie nicht überein, ist der Schulrat zu informieren.

Artikel 27 Zeugnis, Promotion und Übertrittsverfahren (Art. 32 SchG)

Der Erziehungsrat erlässt ein Reglement über die Beurteilung, die Promotion, den Übertritt der Schülerinnen und Schüler in die Oberstufe und ins Gymnasium und über den Wechsel der Schultypen und Niveaus.

Artikel 28 Lehrmittel (Art. 30 SchG)

¹ Die zuständige Direktion¹¹ betreibt den Lehrmittelverlag, der alle offiziellen Lehrmittel ausliefert. Sie kann diese Aufgabe Dritten übertragen. Allfällige Gewinne aus dem Lehrmittelverlag sind ausschliesslich im Interesse der offiziellen Lehrmittel zu verwenden.

² Die zuständige Direktion¹² führt ein Verzeichnis der offiziellen Lehrmittel.

³ Der Schulrat sorgt dafür, dass die Schulen mit den obligatorischen Lehrmitteln ausgerüstet sind. Für das Untergymnasium erfüllt der Mittelschulrat diese Aufgabe.

6. Kapitel: **SCHULDIENTSTE, AUSBILDUNGSERLEICHTERUNG, SCHULANLAGEN UND MUSIKUNTERRICHT**

Artikel 29¹³

7. Kapitel: **ELTERN, SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER**

1. Abschnitt: **Eltern**

Artikel 30 Rechte der Eltern (Art. 47 SchG)

Die Eltern haben Anspruch darauf,

- a) vom Schulrat und von den Lehrpersonen alle Informationen zu erhalten, die zur Erfüllung der elterlichen Rechte und Pflichten notwendig sind;
- b) über Lernfortschritte und das Arbeits- und Sozialverhalten ihres Kindes informiert zu werden;
- c) in die bewerteten Leistungen des Kindes Einblick zu nehmen;
- d) Einzelgespräche mit der Lehrperson führen zu können;
- e) nach Absprache mit der Lehrperson Einblick in den Unterricht zu nehmen;
- f) über Schulversuche und Reformen rechtzeitig informiert zu werden;
- g) über Schulausfälle frühzeitig informiert zu werden;
- h) während der obligatorischen Schulzeit in der Regel zumindest zu einer Elternzusammenkunft pro Schuljahr eingeladen zu werden;

¹¹ Bildungs- und Kulturdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹² Bildungs- und Kulturdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹³ Aufgehoben durch LRB vom 24. September 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008 (AB vom 5. Oktober 2007).

10.1115

- i) direkt oder über ihre Vereinigungen zu Rechtserlassen und Entwicklungen im Schulbereich, die für sie von besonderem Interesse sind, angehört zu werden.

Artikel 31 Pflichten der Eltern (Art. 47 f. SchG)

Die Eltern sind verpflichtet,

- a) ihr Kind zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten;
- b) für vorgesehene Beurlaubung frühzeitig um Bewilligung nachzusuchen sowie der Lehrperson eine Selbstdispensation vorgängig anzuzeigen und für Absenzen unverzüglich den Grund hierfür mitzuteilen;
- c) die gesetzlichen Bestimmungen über das Schulwesen zu befolgen;
- d) mit der Schule und den Schuldiensten zusammenzuarbeiten;
- e) die Zeugnisse ihrer Kinder einzusehen und zu unterzeichnen;
- f) der Einladung der Lehrpersonen zu Beurteilungsgesprächen nachzukommen.

2. Abschnitt: **Schülerinnen und Schüler**

Artikel 32 Rechte der Schülerinnen und Schüler (Art. 49 SchG)

Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht,

- a) eine Ausbildung und Erziehung zu erhalten, die ihren Fähigkeiten entspricht;
- b) die Schuldienste zu beanspruchen;
- c) gerecht beurteilt und behandelt zu werden;
- d) ihre Persönlichkeit frei und menschenwürdig entfalten zu können;
- e) dass ihre Privatsphäre gewahrt bleibt;
- f) im Rahmen der Promotionsordnung und des Übertrittsverfahrens den Schultyp frei zu wählen;
- g) im Schulalltag angemessen mitreden zu können.

Artikel 33 Pflichten der Schülerinnen und Schüler (Art. 50 SchG)

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet,

- a) die obligatorischen Fächer und die selbstgewählten Freifächer sowie die obligatorischen Schulanlässe zu besuchen;
- b) aktiv mitzuarbeiten und den Weisungen der Lehrpersonen sowie den schulhausinternen Vorschriften nachzukommen;
- c) den Mitschülerinnen und Mitschülern sowie den Lehrpersonen und weiteren im Schulbetrieb tätigen Personen mit Achtung und Wertschätzung zu begegnen;

d) mit fremdem Eigentum sorgfältig umzugehen.

Artikel 34¹⁴

Artikel 35 Disziplinarmaßnahmen (Art. 51 SchG)

¹ Gegen Schülerinnen und Schüler, die schuldhaft die gesetzlich geregelte Schulordnung verletzen oder den Schulbetrieb auf andere Weise untragbar stören, können Disziplinarmaßnahmen getroffen werden.

² Als Disziplinarmaßnahmen kommen namentlich in Betracht: Ermahnung, Verwarnung, Verweis, zusätzliche sinnvolle Arbeit, Zurückbehalten nach dem Unterricht unter Aufsicht der Lehrperson und nach Orientierung der Eltern, disziplinarische Bemerkung im Zeugnis, zeitweiser oder ganzer Ausschluss aus der Schule.

³ Alle Disziplinarmaßnahmen müssen erzieherischen Charakter haben.

⁴ Der Schulrat ist für folgende Disziplinarmaßnahmen zuständig:

- a) Verweis;
- b) zeitweiser Ausschluss aus der Schule, der länger als drei Schulhalbtage dauern soll;
- c) endgültiger Ausschluss aus der Schule.

⁵ Die übrigen Disziplinarmaßnahmen trifft die Lehrperson.

⁶ Die Lehrperson trifft die Disziplinarmaßnahmen, nachdem sie die betroffenen Schülerinnen oder Schüler über den Grund für die Disziplinarmaßnahme und über deren Notwendigkeit aufgeklärt hat. Ihre Anordnungen sind endgültig.

⁷ Disziplinarmaßnahmen, die der Schulrat trifft, richten sich nach den Bestimmungen über den Rechtsschutz.

⁸ Der Erziehungsrat kann ergänzende Vorschriften erlassen.

8. Kapitel: LEHRPERSONEN

Artikel 36 Lehrdiplome und Studienabschlüsse (Art. 53 SchG)

Der Erziehungsrat bestimmt, welche Lehrdiplome und Studienabschlüsse für den Unterricht an den Kindergärten, den Volksschulen und den Sonderschulen im Kanton anerkannt werden. Er berücksichtigt dabei die Bestimmungen des Schulkonkordates¹⁵.

¹⁴ Aufgehoben durch LRB vom 24. September 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008 (AB vom 5. Oktober 2007).

¹⁵ RB 10.1131

10.1115

Artikel 37 Lehrbewilligung (Art. 53 SchG)

¹ Lehrpersonen bedürfen einer kantonalen Lehrbewilligung. Die zuständige Direktion¹⁶ erteilt sie gestützt auf anerkannte Lehrdiplome und Studienabschlüsse.

² Die zuständige Direktion¹⁷ kann Lehrpersonen, die kein anerkanntes Lehrdiplom und keinen anerkannten Studienabschluss haben, in begründeten Fällen trotzdem eine befristete Lehrbewilligung ausstellen, sofern die Ausbildung und die persönlichen Eigenschaften der Lehrperson Gewähr bieten für eine verantwortbare Schulführung.

Artikel 38¹⁸ Wahl und Anstellungsverhältnis (Art. 55 SchG)

¹ Wahlfähig sind nur Lehrpersonen mit einer gültigen Lehrbewilligung.

² Der Schulrat wählt die Lehrperson.

³ Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften der Personalverordnung¹⁹ und deren Ausführungsbestimmungen, soweit die besondere Gesetzgebung oder der Regierungsrat nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Besoldung für:

- a) Personen, die Schulleitungsaufgaben übernehmen;
- b) Fachlehrpersonen mit besonderer Ausbildung wie Lehrpersonen für Musik, Sport und besondere Förderungsmassnahmen;
- c) Lehrpersonen der Sonderschulen und Therapiedienste;
- d) zeitlich befristet angestellte Lehrpersonen an den Volksschulen.

⁵ Für die Berechnung der Dienstaltersgeschenke im Sinne von Artikel 49 der Personalverordnung²⁰, sind die als Lehrperson im Kanton Uri geleisteten Dienstjahre zu berücksichtigen.

⁶ Der Erziehungsrat kann weitere Vorschriften zur Wahl und Anstellung von Lehrpersonen erlassen.

Artikel 38a²¹ Pflichtlektionen

¹ Eine Lektion entspricht einer Zeiteinheit von 45 Minuten pro Woche über ein ganzes Schuljahr.

¹⁶ Bildungs- und Kulturdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁷ Bildungs- und Kulturdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁸ Fassung gemäss LRB vom 24. September 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008 (AB vom 5. Oktober 2007).

¹⁹ RB 2.4211

²⁰ RB 2.4211

²¹ Eingefügt durch LRB vom 24. September 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008 (AB vom 5. Oktober 2007).

² Für ein Vollpensum sind pro Schulwoche folgende Lektionen zu leisten:

- a) Unterricht im Kindergarten: 26 Lektionen;²²
- b) Unterricht auf der Primar- und Oberstufe: 29 Lektionen.

³ Auf der Oberstufe wird für die Funktion als Klassenlehrperson pro Abteilung eine Lektion angerechnet.

⁴ Ab dem 55. Altersjahr wird das Pflichtpensum für Lehrpersonen mit einem Vollpensum um zwei und ab dem 60. Altersjahr um eine weitere Lektion reduziert. Bei Lehrpersonen ohne Vollpensum beträgt die anteilmässige Reduktion ab dem 55. Altersjahr eine Lektion und ab dem 60. Altersjahr zwei Lektionen. Die Reduktion wird ab Schuljahresbeginn in jenem Jahr gewährt, in dem das Altersjahr erfüllt wird.

⁵ Der Regierungsrat regelt auf Antrag des Erziehungsrats, welche Aufgaben zu einer Reduktion des Unterrichtspensums führen und wie Überstunden zu entschädigen beziehungsweise zu kompensieren sind.

Artikel 39 Rechte der Lehrperson (Art. 52 ff. SchG)

Die Lehrperson hat das Recht,

- a) im Rahmen des Lehrplanes die Lehrmethoden frei zu wählen;
- b) für ihre Schulführung durch die Schulleitung und die Schulinspektorate beurteilt zu werden;
- c) sich fortzubilden und beraten zu lassen;
- d) im gesetzlichen Rahmen für ihre Fortbildung finanziell unterstützt zu werden;
- e) bei der Gestaltung des Schulbetriebes und bei der Weiterentwicklung der Schule mitzureden;
- f) durch die Schulbehörden vor ungerechtfertigten Angriffen geschützt zu werden;
- g) im Lehrerteam eine Vertretung zu bestimmen und diese mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Schulrates zu delegieren;
- h) in wichtigen Angelegenheiten, die die Schule betreffen, direkt oder über ihre Berufsorganisation angehört zu werden.

Artikel 40 Pflichten der Lehrperson (Art. 52 ff. SchG)

¹ Die Lehrperson ist verpflichtet,

- a) die Schülerinnen und Schüler gemäss den Zielsetzungen des Schulgesetzes auszubilden, zu fördern und zu erziehen;
- b) den Schülerinnen und Schülern sowie allen weiteren im Schulbetrieb tätigen Personen Achtung und Wertschätzung entgegenzubringen;

²² Fassung gemäss LRB vom 3. September 2008, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2009 (AB vom 19. September 2008).

10.1115

- c) insbesondere die körperliche, seelische und geistige Integrität der ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler zu respektieren;
- d) das schulische Interesse sowie das selbstständige Denken und Handeln der Schülerinnen und Schüler zu wecken und zu fördern;
- e) die Verantwortung für die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Auftrages der Schule zu übernehmen;
- f) den Unterricht gewissenhaft vorzubereiten, diesen gemäss Lehrplan zu erteilen und auszuwerten;
- g) mit den Eltern, Behörden, Schuldiensten, der Schulleitung und dem Schulteam zusammenzuarbeiten;
- h) bei der Gestaltung und an der Entwicklung des Schullebens fördernd mitzuarbeiten;
- i) sich regelmässig fortzubilden.

² Der Erziehungsrat kann dazu nähere Vorschriften erlassen (Amtsauftrag).

Artikel 41 Fort- und Weiterbildung (Art. 56 SchG)

Der Erziehungsrat erlässt nähere Vorschriften zur Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen.

Artikel 42 Lehrerinnen- und Lehrerberatung (Art. 56 SchG)

¹ Lehrerinnen und Lehrer werden während den ersten zwei Jahren nach der Diplomierung besonders beraten.

² Der Erziehungsrat erlässt Vorschriften über die Beratung der Lehrpersonen und über die Gestaltung der Schulteams.

9. Kapitel: **SCHULINSTANZEN**

1. Abschnitt: **Gemeindeinstanzen**

Artikel 43 Schulrat (Art. 58 f. SchG)

¹ Die Wahl, Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Aufgaben des Schulrates richten sich nach der Kantonsverfassung und nach dem Schulgesetz.

² Das Schulratspräsidium ist befugt, in dringenden Fällen vorsorgliche Massnahmen zu treffen. Seine Verfügungen sind dem Schulrat nachträglich zur Genehmigung vorzulegen.

³ Der Erziehungsrat hat das Recht, das Protokoll des Schulrates einzusehen.

⁴ Der Schulrat hat jährlich mindestens zwei Schulbesuche vorzunehmen und eine Konferenz mit der Lehrerschaft abzuhalten.

Artikel 44 Pädagogische Schulleitung (Art. 59 Abs. 1 Bst. c SchG)

- 1 Der Schulrat wählt eine Schulleitung.²³
- 2 Mehrere Gemeinden können gemeinsam eine Schulleitung einsetzen.²⁴

Übergangsbestimmung²⁵

In Gemeinden mit weniger als neun Schulabteilungen hat der Schulrat die Schulleitung spätestens auf den 1. August 2010 einzusetzen.

- 3 Die Schulleitung trägt die Verantwortung, dass die Schule ihren fachlichen und erzieherischen Auftrag erfüllt. Sie arbeitet dabei mit dem Schulrat und der Lehrerschaft, insbesondere im Rahmen von Lehrerkonferenzen, zusammen.
- 4 In diesem Rahmen bestimmt der Schulrat die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten und die Aufgaben der Schulleitung. Er hat der Schulleitung die notwendige Zeit einzuräumen, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Dieser Zeitbedarf gilt als Arbeitszeit.
- 5 Der Erziehungsrat erlässt nähere Vorschriften über die Schulleitung.

2. Abschnitt: **Kantonale Instanzen**

Artikel 45 Regierungsrat (Art. 61 SchG)

Der Regierungsrat erfüllt die Aufgaben, die ihm das Schulgesetz und darauf gestützte Erlasse übertragen.

Artikel 46 Zuständige Direktion²⁶ (Art. 62 SchG)

- 1 Die zuständige Direktion²⁷ leitet und koordiniert das gesamte Schul- und Bildungswesen des Kantons.
- 2 Sie lädt die Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten jährlich zu einer Konferenz ein.

Artikel 47 Erziehungsrat
a) Organisation (Art. 63 SchG)

- 1 Die Erziehungsdirektorin oder der Erziehungsdirektor hat von Amtes wegen den Vorsitz im Erziehungsrat.

²³ Fassung gemäss LRB vom 14. Juni 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2007 (AB vom 7. Juli 2006).

²⁴ Fassung gemäss LRB vom 14. Juni 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2007 (AB vom 7. Juli 2006).

²⁵ Eingefügt durch LRB vom 14. Juni 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2007 (AB vom 7. Juli 2006).

²⁶ Bildungs- und Kulturdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

²⁷ Bildungs- und Kulturdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

10.1115

² In dringenden Fällen trifft das Präsidium vorsorgliche Massnahmen. Diese müssen nachträglich vom Erziehungsrat genehmigt werden.

Artikel 48 b) Aufgaben (Art. 64 SchG)

¹ Der Erziehungsrat übt im Rahmen der Gesetzgebung die unmittelbare Aufsicht über das gesamte Schul- und Erziehungswesen aus. Er erfüllt die Aufgaben, die ihm Artikel 64 des Schulgesetzes und die besondere Gesetzgebung übertragen.

² Darüber hinaus hat er:

- a) Rechtserlasse aus dem Gebiet der Schule und der Erziehung für den Regierungsrat vorzubereiten und zu prüfen;
- b) das Visitationswesen zu organisieren;
- c) Weisungen zu erlassen über die Berichterstattung der Gemeinden und der Schulinspektorate an den Kanton;
- d) Wahlvorschläge zuhanden des Regierungsrates für beauftragte Personen und Kommissionen im Schul- und Erziehungsbereich zu begutachten;
- e) die Koordination mit der Mittelschule zu gewährleisten;
- f) dem Regierungsrat Massnahmen zu empfehlen, die die Gesundheitspflege an den öffentlichen Schulen gewährleisten;
- g) weitere Massnahmen vorzuschlagen oder, sofern er dazu zuständig ist, zu treffen, die dem Bildungsziel des Schulgesetzes förderlich sind.

³ Der Erziehungsrat ist befugt, den Schulbehörden und den Lehrpersonen allgemeine Weisungen zu erteilen, um einen geordneten Schulbetrieb zu gewährleisten.

Artikel 49²⁸ Kantonale Schulaufsicht (Art. 65 SchG)

Die zuständige Direktion²⁹ beaufsichtigt die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch die Schulen.

10. Kapitel: **RECHTSSCHUTZ**

Artikel 50 Grundsatz (Art. 68 ff. SchG)

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Schulgesetz.

²⁸ Fassung gemäss LRB vom 14. Juni 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2007 (AB vom 7. Juli 2006).

²⁹ Bildungs- und Kulturdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 51 Rechtsschutz von Behörden (Art. 61 SchG)

¹ Der Regierungsrat entscheidet:

- a) Beschwerden der Gemeinde gegen Verfügungen des Erziehungsrates;
- b) Streitigkeiten über behördliche Zuständigkeiten und Aufgaben zwischen
 - 1. Gemeinderat und Schulrat;
 - 2. zwei oder mehreren Gemeinden;
 - 3. Gemeinde und Erziehungsrat;
 - 4. zuständige Direktion³⁰ und Erziehungsrat.

² Der Entscheid des Regierungsrates ist endgültig. Die Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege³¹ gelten sinngemäss.

11. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 52 Vollzug

Der Regierungsrat und, im Rahmen seiner Zuständigkeit, der Erziehungsrat vollziehen diese Verordnung.

Artikel 53 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Schulordnung des Kantons Uri vom 21. April 1971³² wird aufgehoben.

Artikel 54 Änderung bisherigen Rechts

...³³

Artikel 55 Inkrafttreten

Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt³⁴. Er kann sie schrittweise in Kraft setzen.

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin: Maria Baumann

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

³⁰ Bildungs- und Kulturdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

³¹ RB 2.2345

³² RB 10.1111

³³ Die Änderungen wurden in die entsprechenden Erlasse eingefügt.

³⁴ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt am 1. August 1998 (AB vom 28. August 1998).